



---

**Sankt Raphael GmbH**  
**Ing. Etzel - Strasse 71 und 71a, 6020 Innsbruck**

**HAUS- und BETRIEBSORDNUNG**

**Allgemeines**

Die Haus- und Betriebsordnung dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung.

**1. Geltungsbereich**

- Der Geltungsbereich dieser Haus- und Betriebsordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der St. Raphael GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.
- Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.
- Folgende Personen sind zum Aufenthalt unter Einhaltung der Haus- und Betriebsordnung im angeführten Geltungsbereich berechtigt:
  - HeimbewohnerInnen des Hauses St. Raphael GmbH
  - MitarbeiterInnen der St. Raphael GmbH
  - Angehörige und Besucher von HeimbewohnerInnen des Hauses St. Raphael GmbH
  - MitarbeiterInnen, Kinder und Begleitpersonen von Kindern des städtischen Kindergartens
  - Geschäftspartner des Hauser St. Raphael GmbH
  - Besucher und Gäste des Heimcafes des Hauses St. Raphael GmbH

**2. Ruhezeiten**

Als Ruhezeiten gelten die Zeiten zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr

**Während dieser Ruhezeiten ist folgendes zu beachten:**

- Radio- und Fernsehgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden, ansonsten ist die Verwendung von Kopfhörern notwendig.
- Sämtliche Lärmbelästigungen sind auch auf den Freiflächen / Balkonen sowie Terrassen außerhalb des Hauses zu unterlassen.

### 3. Besuchszeiten

- Besuche sind grundsätzlich jederzeit möglich.
- Tagsüber (von 07:00 bis 19:00) ist der Zutritt über den geöffneten Haupteingang durchgehend möglich.
- In den Nachtstunden (von 19:00 bis 07:00) ist der Haupteingang aus Sicherheitsgründen geschlossen. Der Zutritt ist über Kontakt mit dem anwesenden Nachtdienst-MitarbeiterInnen möglich. (Glocke rechts neben Haupteingang betätigen und Sprechanlage nutzen).
- 

### 4. Öffnung und Absperrung der Gebäude

Die Öffnung und Absperrung der Gebäude wird von der Heimleitung geregelt und kontrolliert.

### 5. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung ist untersagt.

### 6. Gemeinschaftsräume und Einrichtungen

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wohnküche              | <input type="checkbox"/> Gartenanlage        |
| <input type="checkbox"/> Kapelle                | <input type="checkbox"/> Festsaal            |
| <input type="checkbox"/> Heimcafe               | <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsbad    |
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsräume       | <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsdusche |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftstoiletten | <input type="checkbox"/> Balkone/Terrassen   |

### 7. Brandschutzwesen / Einbringung persönlichen Eigentums

Den BewohnerInnen ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände - unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen - einzubringen, sofern dies das Raumangebot des jeweiligen Zimmers erlaubt.

Aus Sicherheitsgründen darf kein offenes Licht oder Feuer (z.B. Kerzen) in den Zimmern benützt werden. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot - ausgenommen in den ausgewiesenen Raucherbereichen bzw. auf den Freiflächen/Balkonen etc.

Im gesamten Gebäude sind zahlreiche Rauchmelder installiert. Bei Auslösung eines Brandalarms wird automatisch die Feuerwehr verständigt, die verpflichtet ist - auch bei nachweislichem Fehlalarm zu kommen.

Da das Haus über die erforderlichen, den jeweiligen Mindeststandards für Pflegeheime angepassten Einrichtungsgegenstände verfügt, ist die Einbringung zusätzlicher Elektrogeräte sowie Heizdecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hausleitung ausdrücklich untersagt. Zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen ist auch die Einbringung von Waffen ausnahmslos untersagt.

## **8. Reinigungswesen**

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird von hauseigenem Personal durchgeführt. Der Heimträger ist berechtigt, verdorbene (gehortete) Lebensmittel der BewohnerInnen zu entfernen. Ebenso ist der Heimträger berechtigt, bei Handlungen, welche zu hygienischen Problemen oder Geruchsbelästigung führen, auf Kosten der HeimbewohnerInnen Sonderreinigungen und -räumungen durchzuführen.

## **9. Außenanlagen**

Pflege und Instandhaltung sämtlicher Außenanlagen obliegt dem Heimträger. Jegliche Änderungen der Außenanlagen bzw. Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung des Heimträgers möglich.

Sofern der Gesundheitszustand der zu betreuenden Person dies zulässt, können auch die vorgesehenen Gehwege und Bewegungsflächen der Außenanlagen widmungsgemäß benützt werden.

## **10. Parkplatz**

### *a) Besucherparkplatz*

Für Besucher und Angehörige von HeimbewohnerInnen steht westseitig ein Besucherparkplatz zur Verfügung. Dieser Parkplatz kann nach Verfügbarkeit kostenfrei jedoch nur für die Dauer des Besuches im Haus St. Raphael und bis auf Widerruf genützt werden. Bei unbefugter Benutzung bzw. Dauerparkens wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

### *b) Mitarbeiterparkplatz*

Der östlich des Hauses angelegte Parkplatz sowie die westseitig gelegene Parkgarage stehen ausschließlich jenen Personen zur Verfügung, die einen entsprechenden Mietvertrag mit dem Heimbetreiber abgeschlossen haben. Für diese berechtigten Personen werden kennzeichenbezogene Parkberechtigungskarten ausgestellt, welche gut sichtbar an der Front-Windschutzscheibe angebracht werden müssen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Besitzstörungsklage.

## **11. Allgemeinflächen**

Allgemeinflächen dienen der Nutzung der Allgemeinheit (Terrassen, Balkone, Stiegenhäuser, Gehwege, etc.). Die Lagerung von persönlichen Gegenständen ist ausnahmslos untersagt. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fütterung von Tieren mit Lebensmittelresten aus hygienischen Gründen verboten ist.

## **12. Weitergabe von Medikamenten**

BewohnerInnen dürfen keinerlei Medikamente an andere BewohnerInnen weitergeben, auch nicht solche, die sie eigenverantwortlich aufbewahren.

### 13. Diebstahl, Verlust, Beschädigung

Für Körperersatzstücke wie z.B. Zahn- oder Beinprothesen, Hörgeräte und sonstige Behelfe wie Gehhilfen oder Rollstühle, haftet die St. Raphael GmbH nur insoweit als Beschädigung oder Verlust von einer nachweislich der St. Raphael GmbH zuzurechnenden Person verschuldet wurde.

Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung durch dritte Personen übernimmt die Sankt Raphael GmbH keine wie immer geartete Haftung. Wertgegenstände sind von allen Personen im Haus entsprechend gesichert und gegen Diebstahl geschützt zu verwahren.

### 14. Datenschutzbeauftragte/r

Der/die Datenschutzbeauftragte der St. Raphael GmbH ist mit Sitz des Unternehmens Ing. Etzel Straße 71, 6020 Innsbruck, wochentags zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. Nr. 0043 512 59632 und/oder unter E-Mail: [datenschutz@sankt-raphael.at](mailto:datenschutz@sankt-raphael.at) erreichbar.

### 15. Videokameras im Haus

Im Haus sind sechs Videokameras (Haupteingang-Aussenbereich, Foyer, Heimcafe, Erdgeschoß - kleine Terrasse, Südwest neben dem Animationsraum, Lieferanteneingang) installiert, um das Eigentum bzw. die Infrastruktur des Hauses vor Beschädigung, Einbruch, Diebstahl oder ähnlichen Ereignissen zu schützen und um die Sicherheit für die HeimbewohnerInnen und MitarbeiterInnen zu gewährleisten. Im Seniorenheim ist an den Schiebetüren die Kennzeichnung der Videoüberwachung sichtlich angebracht. Die Videoüberwachung dient zur Prävention. Die gespeicherten Daten sind zum Schutz- und der Beweissicherung nötig. Die Verwendung der Kameras wurde der Datenschutzbehörde ordnungsgemäß (vgl. §50c DSG 2000) gemeldet.

### 16. Schlussbestimmungen

- (1) Die Haus- und Betriebsordnung ist im Eingangsbereich des Heimes anzubringen.
- (2) Die Vollziehung obliegt der Heimleitung.



---

Heimleitung und Geschäftsführung der St. Raphael GmbH